



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risshau

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 7^{ter} Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risshau (Länge 2'275m), wird ein Kredit von Fr. 14'550'000.-- gewährt.

Art. 2

¹ Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

² Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.